



Arbeitsgemeinschaft katholischer
Organisationen und Verbände
Diözese Rottenburg-Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft
katholischer Organisationen
und Verbände der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Jahnstraße 30
D - 70597 Stuttgart
Fon: 0711 9791 235
Fax: 0711 9791 155
eMail: ako@blh.drs.de
Internet: www.ako-drs.de

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände
Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako)

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) koordiniert die Arbeit der angeschlossenen Organisationen und Verbände und regt diese an, ohne in deren Eigenständigkeit einzugreifen.
- (2) Die ako vertritt die Interessen der angeschlossenen Organisationen und Verbände im Diözesanrat.
- (3) Die ako gibt sich ein Leitbild.
- (4) Sie nimmt Stellung zu Fragen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.
- (5) Die ako sammelt Informationen, entdeckt Gemeinsamkeiten und veröffentlicht diese intern und extern.
- (6) Sie führt Veranstaltungen, Aktionen und sonstige Maßnahmen durch, welche die Möglichkeiten eines Verbandes übersteigen oder die Interessen mehrerer katholischer Verbände berühren.
- (7) Sie fördert die Zusammenarbeit katholischer Organisationen und Verbänden in Dekanaten und Gemeinden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied können katholische Organisationen und Verbände sein, die auf diözesaner Ebene eine demokratisch gewählte Leitung haben. Über den Antrag entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit der Aufhebung oder Auflösung des Mitgliedsverbandes;
 - b. durch Austritt;
 - c. durch Ausschluss aus der ako.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Vertreterversammlung aus der ako ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Verband unter Setzung einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Verband durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 4 Finanzen

Notwendige Umlagen werden von der Vertreterversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe der ako

Organe der ako sind

- (1) die Vertreterversammlung;
- (2) die Ausschüsse;
- (3) der Vorstand.

§ 6 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. je zwei stimmberechtigten Vertretern der Verbände, die mindestens 5.000 Mitglieder haben;
 - b. je einem stimmberechtigten Vertreter der Verbände unter 5.000 Mitglieder.
- (2) Weitere stimmberechtigte Personen in der Vertreterversammlung sind
 - a. die stimmberechtigten Vorsitzenden der ako;
 - b. der stimmberechtigte Geschäftsführer der ako;
 - c. der stimmberechtigte Vertreter des Bischöflichen Ordinariats;
 - d. der stimmberechtigte Vorsitzende der aktion hoffnung Rottenburg-Stuttgart e.V.
- (3) Beratende Funktion in der Vertreterversammlung haben
 - a. ein Vertreter der zugewählten katholischen Einrichtungen;
 - b. Fachleute, die als Gäste anwesend sind.
- (4) Die Verbände benennen der Geschäftsstelle der ako schriftlich ihre Vertreter und Stellvertreter.
- (5) Die Vertreterversammlung ist zuständig für
 - a. die in § 1 geregelten Belange der ako;
 - b. die Wahl der nach § 8 (Ziffer 1, Buchstaben a, b) zu wählenden Vorstandsmitglieder;
 - c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d. die Einrichtung von zeitlich begrenzten Ausschüssen;
 - e. die Änderung der Satzung;
 - f. die Auflösung der ako.
- (6) Die Vertreterversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Vorsitzenden müssen die Vertreterversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Vertreter oder fünf Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
- (8) Den Vorsitz führen die Vorsitzenden der ako, bei ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

- (9) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit und die Auflösung der ako einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter. Bei Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch nach zwei Wochen, eine zweite Vertreterversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung der ako als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung kann die Einrichtung von bis zu sechs zeitlich begrenzten Ausschüssen beschließen.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus
- a. einem Sprecher, der Mitglied des Vorstands der ako ist;
 - b. bis zu fünf Vertretern aus der Vertreterversammlung.
- (3) Die Ausschüsse können weitere Personen mit beratender Funktion berufen.
- (4) Die Ausschüsse benennen der Geschäftsstelle der ako schriftlich ihre Mitglieder.
- (5) Die Ausschüsse sind zuständig für
- a. die vertiefte Weiterarbeit an den von der Vertreterversammlung beschlossenen Themen;
 - b. die Vorbereitung von Beschlüssen für die Vertreterversammlung;
 - c. die thematische Vorbereitung von ako Veranstaltungen.
- (6) Die Ausschüsse treten mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Ausschuss-sprecher zusammen.
- (7) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Anwesenheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören bis zu sechs Personen für die Positionen a. und b. an:
- a. zwei oder drei Vorsitzende;
 - b. drei oder vier Beisitzer, die in der Regel die Sprecher der Ausschüsse nach § 7 (2) a. sind;
 - c. der Geschäftsführer der ako;
 - d. der Vertreter des Bischöflichen Ordinariats.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der ako zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung gegeben ist. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung.
- (3) Die unter § 8 (Ziffer 1, Buchstaben a, b) gewählten Vorstandsmitglieder vertreten in der Regel die ako im Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Vorstandswahlen erfolgen geheim, wenn dies beantragt wird. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§ 9 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die vom Geschäftsführer geleitet wird.

§ 10 Auflösung der ako

Bei Auflösung oder Aufhebung der ako

- (1) haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen die ako;
- (2) ist das Vermögen der Diözese zuzuführen.

Die Satzung tritt nach Beschluss der Vertreterversammlung am 08. Juli 2014 in Kraft.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.